

Technik des Ministeriums oder Staatssekretariats m. e. G. ausgearbeitet, der vom Minister oder Staatssekretär m. e. G. zu beständigen ist.

Die Staatliche Plankommission, Zentralamt für Forschung und Technik, kontrolliert die Koordinierung der über den Bereich mehrerer Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. sich erstreckenden Hauptaufgaben.

2. Die Entwürfe der Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. zum Plan Forschung und Technik, die Vorschläge der Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. für die Einführung neuer Verfahren und Konstruktionen in die Praxis sowie die Vorschläge der Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. für die Erweiterung bzw. leistungssteigernde Zusammenfassung der Forschungs- und Entwicklungsstellen werden vom Zentralamt für Forschung und Technik im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des gesamten Volkswirtschaftsplanes durch die Staatliche Plankommission koordiniert. Dabei sind die Möglichkeiten, die sich aus der technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit den befreundeten Ländern und im Zusammenhang mit der Planung der Standardisierung ergeben, voll zu berücksichtigen.
3. Die Klassen und Sektionen der Akademien koordinieren die Forschungsthemen der Akademie-Institute mit denen der Institute der Universitäten und Hochschulen. Die Klassen und Sektionen der Akademien geben den Zentralen Arbeitskreisen für Forschung und Technik die auf den jeweiligen Fachgebieten von der Grundlagenforschung bearbeiteten Probleme bekannt.

Es ist Aufgabe der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und Hauptverwaltungen, den Akademien, Universitäten und Hochschulen und dem Zentralamt für Forschung und Technik die wissenschaftlichen Probleme rechtzeitig bekanntzugeben, deren Lösung zur Entwicklung der Wirtschaftszweige in besonderem Maße beiträgt.

Die Staatliche Plankommission, Zentralamt für Forschung und Technik, ist dafür verantwortlich, daß die von den Ministerien und Staatssekretariats m. e. G. der Grundlagenforschung gestellten Aufgaben in den Plan Forschung und Technik aufgenommen werden.

Es ist Aufgabe der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und Hauptverwaltungen, den Akademien, Universitäten und Hochschulen sowie der Staatlichen Plankommission auch diejenigen wissenschaftlichen Probleme bekanntzugeben, welche auf wirtschaftswissenschaftlichem Gebiet liegen und deren Lösung zur Entwicklung der Wirtschaftszweige in besonderem Maße beiträgt.

Die Probleme der Agrarökonomik werden von der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften koordiniert. Der Entwurf zum Plan der Agrarökonomik wird vom Minister für Land- und Forstwirtschaft bestätigt.

Die Probleme der Industrie- und Verkehrsökonomik werden von der Sektion Wirtschaftswissenschaften der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin koordiniert.

Die Staatliche Plankommission ist dafür verantwortlich, daß die auf dem Gebiet der Industrie-, Verkehrs- und Agrarökonomik zu lösenden wissenschaftlichen Aufgaben in einem besonderen Plan aufgenommen werden.

## V.

### Die technisch-wissenschaftliche\* Zusammenarbeit mit der Sowjetunion und den anderen Ländern der Demokratie und des Sozialismus

Die planmäßige technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit mit der Sowjetunion und den anderen Ländern der Demokratie und des Sozialismus ermöglicht es, die wissenschaftlichen und technischen Erfahrungen dieser Länder zu übernehmen und somit die Aufnahme von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die in diesen Ländern bereits ganz oder teilweise abgeschlossen sind, in der Deutschen Demokratischen Republik zu vermeiden. Diese Zusammenarbeit gestattet eine Abstimmung der Forschungs-, Entwicklungs- und Standardisierungstätigkeit mit diesen Ländern, wodurch unnötige Parallelarbeiten vermieden werden und die technische Entwicklung wesentlich beschleunigt wird. Dazu gehört auch die Organisation internationaler wissenschaftlich-technischer Tagungen.<sup>^</sup>

1. Die Pläne für die technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit sollen auf der Grundlage der Schwerpunktaufgaben des Volkswirtschaftsplanes, insbesondere des Planes Forschung und Technik, ausgearbeitet werden. Verantwortlich für die Ausarbeitung der Planentwürfe für die technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit sind die Leiter der Hauptverwaltungen der Ministerien, die Leiter der zentralen staatlichen Organe und die Akademien. Dabei sind die Vorschläge der wissenschaftlichen Gesellschaften und der Kammer der Technik zu berücksichtigen. Die Planentwürfe der Hauptverwaltungen werden zu den Planentwürfen der Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. zusammengefaßt, die von den Ministerien und Staatssekretären m. e. G. zu bestätigen sind. Die Pläne der Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. werden von der Staatlichen Plankommission koordiniert und bestätigt.
2. Für die Vorbereitung der Verhandlungen über die technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit mit den befreundeten Ländern sollen Kommissionen aus Wissenschaftlern und Ingenieuren eingesetzt werden.
3. Bei der Durchführung der von den Regierungen der beteiligten Länder bestätigten Pläne über technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit sollen Methoden der Zusammenarbeit angewendet werden, die einen schnellen Erfahrungsaustausch ermöglichen. Insbesondere ist im Rahmen dieser Pläne eine unmittelbare Zusammenarbeit zwischen einzelnen Institutionen wie Akademien, Universitäten, Hochschulen anzustreben.
4. Für die Nutzung der im Rahmen der technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit gewonnenen Erfahrungen sind die Leiter der Hauptverwaltungen verantwortlich.

## VI.

### Maßnahmen zur Durchsetzung der Standardisierung und Technischen Normung

#### 1. Durchsetzung der Typisierung

Die zuständigen Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Hauptverwaltungsleiter sind dafür verantwortlich, daß für die wichtigsten Erzeugnisse Typen- und Auswahlreihen nach volkswirtschaftlichen Schwerpunkten festgelegt und in den Fünfjahrplan